

# RS UVS Vorarlberg 1997/09/04 1-0675/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.09.1997

## Rechtssatz

Ist die Alarmblinkanlage zum Zeitpunkt der Vorbeifahrt an einem Schülerbus nicht eingeschaltet, kann der Lenker des vorbeifahrenden Fahrzeuges nicht wegen Übertretung des §17 Abs2a StVO bestraft werden.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)